



Sitzung vom: 21. Juni 2016

Beschluss Nr.: 568

## **Anfrage betreffend Schulgutsbetrieb Aaried, BWZ Giswil: Beantwortung.**

### **Der Regierungsrat beantwortet**

die Anfrage betreffend dem Schulgutsbetrieb Giswil (55.16.02), welche von Kantonsrat Peter Wälti, Giswil, am 19. Mai 2016 eingereicht wurde, wie folgt:

#### **1. Auskunftsbegehren**

Kantonsrat Peter Wälti, Giswil, ersucht den Regierungsrat Fragen im Zusammenhang mit dem Schulgutsbetrieb Aaried des Berufs- und Weiterbildungszentrums Giswil (BWZ Giswil) zu beantworten. Insbesondere geht es hierbei um die Bereitschaft des Kantons, rund Fr. 450 000.– für den Umbau des heutigen Anbindstalls in einen Laufstall zu investieren.

Kantonsrat Peter Wälti begründet sein Auskunftsbegehren folgendermassen:

*„Der landwirtschaftliche Schulgutsbetrieb am Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) Giswil wurde 2010 an eine junge Betriebsleiterfamilie verpachtet. Dies mit der Verpflichtung, dass diese den Betrieb nach den neusten Erkenntnissen und beispielhaft zu führen hat. Der auf Milchproduktion ausgerichtete Betrieb habe dabei in jeder Hinsicht die Anforderungen als Anschauungsbetrieb für den Kanton Obwalden zu erfüllen und für Bildungs- und Weiterbildungszwecke zur Verfügung zu stehen. Zudem habe die Pächterfamilie Lehrlinge auszubilden.*

*Aufgrund des heutigen Aufstallungssystems mit Anbindehaltung für das Rindvieh entspricht der Betriebe nicht mehr den obigen, vom Kanton vorgegebenen Anforderungen. Der heutige Standard ist die Laufstallhaltung, welche als besonders tierfreundlich gilt. Zudem ist beim Laufstall der Arbeitsaufwand wesentlich kleiner und dank dem gesteigerten Tierwohl können zusätzliche Direktzahlungen geltend gemacht werden.*

*Es ist daher angezeigt, den Anbindestall in einen Laufstall umzubauen, wie dies übrigens bei landwirtschaftlichen Gutsbetrieben in anderen Kantonen auch geschehen ist. Damit bleibt der Vorbildcharakter des Betriebes erhalten und dieser kann weiterhin einer zukunftsorientierten landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung dienen.“*

#### **2. Sachlage**

Der Kanton hat den in seinem Eigentum stehenden Schulgutsbetrieb Aaried, Giswil, im Jahr 2010 an Mathias Burch-Schläpfer verpachtet. In diesem Zusammenhang hat der Kanton Investitionen in der Höhe von rund Fr. 50 000.– getätigt. Der Pachtvertrag wurde im Jahr 2010 für eine Dauer von sechs Jahren abgeschlossen und hat sich am 1. April 2016 automatisch bis zum 31. März 2022 verlängert.

Integrierender Bestandteil des Pachtvertrags für den Schulgutsbetrieb des BWZ Giswil bildet die Leistungsvereinbarung des Pächters mit dem Amt für Berufsbildung vom 11. Januar 2010. Darin ist in Ziff. 4.2 festgehalten, dass der Pächter sich verpflichtet, das Gewerbe nach den neuesten Erkenntnissen der Ökologie und des Umweltschutzes im landwirtschaftlichen Bereich zu führen, damit er als beispielhafter Betrieb für den Kanton Obwalden gelten kann. Explizite Vorgaben betreffend die Art der Tierhaltung, wie in der Anfrage erwähnt, wurden dem Pächter nicht auferlegt. Vielmehr war bei der Verpachtung klar, dass die Tierhaltung im vorhandenen Anbindstall zu erfolgen hat und diesbezüglich keine Investitionen angedacht sind. Solche Investitionen wurden weder budgetiert noch vom Regierungsrat beraten oder beschlossen. Die Pächterfamilie führt den gepachteten Betrieb entsprechend der Leistungsvereinbarung und dem geltenden Pachtvertrag. Sie bildet auch Lehrlinge aus.

Mitte 2015 wandte sich der Pächter an das Amt für Landwirtschaft und Umwelt, ALU, um die Finanzierung möglicher baulicher Veränderungen am Rindviehstall Aaried (Laufhaltung statt Anbindehaltung) zu besprechen.

Die Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzvorschriften durch die Firma Krieger AG, Ruswil, ergab, dass der Betrieb sämtliche geltenden Vorschriften bezüglich Tierschutz erfüllt.

In der Folge meldete die Liegenschaftsverwaltung dem ALU schriftlich zurück, dass sie damit einverstanden ist, dass die Pächterfamilie selber investiert und bot weiter an, mit der Pächterfamilie vertraglich eine fixe Pachtdauer (zehn Jahre) zu vereinbaren und Abschreibungsmodalitäten festzulegen, um ihr bei einer Eigeninvestition möglichst Sicherheit zu geben.

Angesichts der aktuellen Finanzlage im Kanton und vor dem Hintergrund des Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspakets KAP bzw. der diesbezüglich vorgenommenen Einsparungen, insbesondere auch im Bereich der kantonalen Liegenschaften, konnte dem Pächter eine Investition durch den Kanton nicht in Aussicht gestellt werden. Die Gewährung eines Baurechts kommt für den Kanton nicht infrage, zumal er auf die Verfügbarkeit von Liegenschaften und Grundstücken angewiesen ist.

Das ALU hat der Pächterfamilie mit Schreiben vom 11. April 2016 mitgeteilt, dass eine Investition für den Kanton aus den oben dargelegten Gründen derzeit nicht möglich ist und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sie die Investition selber tätigen könnten und bei einer allfälligen Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter angemessen entschädigt würden.

### **3. Fragebeantwortung**

**3.1** Soll der Betrieb auch zukünftig als beispielhafter Anschauungsbetrieb der Obwaldner Landwirtschaft dienen und für landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildungszwecke dem BWZ zur Verfügung stehen und Lehrlinge ausbilden?

Der Schulgutsbetrieb Aaried soll dem BWZ Giswil als gut geführter und in den Bereichen Ökologie und Umweltschutz beispielhafter Landwirtschaftsbetrieb für Aus- und Weiterbildungszwecke zur Verfügung stehen und Lehrlinge ausbilden. Grundsätzlich würde es der Regierungsrat begrüßen, wenn der Schulgutsbetrieb den Lernenden des BWZ Giswil auch bezüglich Laufstallhaltung als Anschauungsbetrieb dienen könnte. Die von den anfragenden Kantonsräten vorgeschlagenen Massnahmen für die Realisierung eines Laufstalls (Finanzierung durch den Kanton, Gewährung eines Baurechts auf die Ökonomiegebäude) erachtet der Regierungsrat jedoch als derzeit nicht umsetzbar (vgl. Beantwortung der folgenden beiden Fragen).

**3.2** Ist der Kanton bereit, die Kosten für den Umbau des Anbindstalls in einen Laufstall zu übernehmen (Kostenschätzung rund Fr. 450 000.–)?

Nein. Der Regierungsrat lehnt eine Übernahme von Kosten für den Umbau des bestehenden Anbindstalls in einen Laufstall derzeit ab; das momentan schwierige finanzpolitische Umfeld des Kantons lässt eine solche Investition oder eine Beteiligung nicht zu. Das ergibt sich auch aus dem kantonalen Aufgabenüberprüfungspaket KAP und den in diesem Zusammenhang be-

schlossenen Einsparungen, welche weit dringlichere Investitionen in kantonale Liegenschaften betreffen. Überdies werden die gesetzgeberischen Vorgaben auch mit einem Anbindstall eingehalten.

- 3.3** Wenn nein, ist der Kanton (wie damals bei der Pachtübernahme in Aussicht gestellt) bereit, der Pächterfamilie ein Baurecht bei den Ökonomiegebäuden zu gewähren, damit die Pächterfamilie öffentliche Finanzhilfen und die Finanzierung sicherstellen kann?

Erstens hat der Kanton dem Pächter nie, wie die in der Interpellation angedeutet wird, in Aussicht gestellt, ein Baurecht zu gewähren. Hierfür wäre im Übrigen ein formeller Beschluss des Regierungsrats notwendig.

Zweitens wäre ein Baurecht im Hinblick auf einen sorgsamem Umgang mit kantonalen Liegenschaften nicht vereinbar. Der Kanton ist angesichts der heutigen Ausgangslage mittelfristig auf die Verfügbarkeit seiner Liegenschaften und Grundstücke angewiesen. Mit Gewährung eines Baurechts würde die Liegenschaft für den Kanton an Wert verlieren. Der Kanton könnte dann langfristig (Baurecht min. 30 Jahre) nicht mehr frei über sein Eigentum verfügen, z.B. bei Bedarf für Ersatzflächen bei Hochwassersicherheitsprojekten. Aus diesem Grund ist der Kanton derzeit nicht bereit, dem Pächter ein Baurecht zu gewähren.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das Amt für Landwirtschaft und Umwelt ALU der Pächterfamilie – in Absprache mit dem für kantonale Liegenschaften zuständigen Bau- und Raumentwicklungsdepartement – einen möglichen Weg aufgezeigt hat, wie diese den Laufstall selber realisieren und somit Anspruch auf einen höheren Direktzahlungsbetrag geltend machen können.

Von der Liegenschaftsverwaltung wurde vorgeschlagen, dass der Kanton dem Pächter erlaubt, einen Laufstall selber zu bauen und bereit ist, während eines bestimmten, gemeinsam festgelegten Zeitraums (zehn Jahre) auf sein Recht, den Pachtvertrag zu kündigen, verzichtet. Zudem sollen die Abschreibungsmodalitäten (Methode und Dauer) für die Investitionen durch die Pächterfamilie in den Laufstall gemeinsam festgelegt werden. Für den Fall, dass der Kanton den Pachtvertrag nach Ablauf der gemeinsam festgelegten fixen Pachtdauer kündigen würde, hätte er den Pächter entsprechend den festgelegten Abschreibungsmodalitäten für die getätigte Investition zu entschädigen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Text der Anfrage)
- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Hoch- und Tiefbauamt
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber



Versand: 29. Juni 2016